

Curt Rothe  
Sächs. Notar, Rechtsanwalt  
Theaterstraße 86

1. Oktober 1935

Ro/Sch.

Herrn Reichsminister  
Staatsrat Hanns Kerrl  
Berlin- Mitte  
Wilhelmstraße 65

Euer Excellenz

Aufmerksamkeit darf ich hierdurch auf einen die Katholische Kirche betreffenden Fall lenken, der sich in Chemnitz ereignet hat.

Es handelt sich um den erst seit einigen Monaten hier an der 2. hiesigen kath. Gemeinde(Kirche St. Joseph) amtierenden Katholischen Pfarrer Ludwig Kirsch, der vorher Pfarrer von Reichenbach im Vogtlande war. Im Begriff, von Reichenbach nach Chemnitz zu übersiedeln, erhielt er wohl am letzten Tage seiner Amtstätigkeit in Reichenbach von einem Gemeindemitglied, in dessen Familie ein Fall des so genannten Sterilisationsgesetzes vorlag beziehungsweise bei dem wegen eines Familienmitgliedes das Verfahren wegen Sterilisation eingeleitet worden war, eine briefliche Anfrage, welches die Lehre der Kirche über die Pflichten der Gläubigen in einem solchen Falle sei. Bekanntlich weicht die Auffassung der kath. Kirche von dem im 3.Reiche über diese Frage herrschenden Grundsätzen ab, insofern die katholische Moral von jeher (also schon vor dem Sterilisationsgesetz) ständig gelehrt hat und später auch noch durch päpstliche Rundschreiben den Priestern und Gläubigen nochmals ausdrücklich eingeschärft worden ist, dass derartige chirurgische Eingriffe unzulässig, weil es Eingriffe in die Rechte der göttlichen Vorsehung seien und das daher der Katholik zu einem derartigen Eingriff niemals seine Zustimmung geben, sondern sich höchstens der Anwendung von Gewalt fügen darf. In diesem Sinne hat daher Herr Pfarrer Kirsch den Anfragenden auch beschieden, und zwar, da er unmittelbar vor der Abreise nach Chemnitz stand, auf schriftlichem Wege. In der wegen der Sterilisation vor dem Amtsgericht Reichenbach anstehenden Verhandlung hat nun der betreffende Katholik auf diese ihn von seinem Pfarrer gewordenen Bescheidung Bezug genommen, wahrscheinlich in der irrigen Meinung, dass das Gericht hierauf Rücksicht nehmen und ihn von der Sterilisation befreien werde. Er hat weiterhin dabei auch den erwähnten Brief auf Befragen des Richters diesem vorgelegt. Der Richter seinerseits hat geglaubt, es nicht bei einer einfachen Belehrung des Erschienenen über die Rechtslage unter Rückgabe des Briefes bewenden lassen zu können, vielmehr den Brief beschlagnahmt und höheren Orts einberichten müssen. Die Dresdner Instanz, an die auf diese Weise der Brief gelangte, hat Ihrerseits geglaubt, in der Beantwortung der dem Pfarrer vorgelegten Frage durch diesen „staatsfeindliche Betätigung“ erblicken zu müssen, und hat die Sache an das geheime Staatspolizeiamt zu Dresden abgegeben, das seinerseits unter dem 4. September 1935 und dem Aktenzeichen 3651/35 gegen Pfarrer Kirsch Schutzhaftbefehl erlassen hat. Dieser Schutzhaftbefehl wurde vom

Polizeipräsidium Chemnitz am 4. September 1935 ( also noch am selben Tage) vollstreckt und Pfarrer Kirsch ,nachdem er sich 1 ½ Tag im hiesigen Polizeigefängnis befunden hatte, am 6. September 1935 dem Sächsischen Konzentrationslager Sachsenburg zugeführt, wo er sich sei dem, nunmehr also schon etwa einen Monat, befindet.

Der Fall ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung und daher sicherlich auch von Interesse für Ew. Excellenz, als Pfarrer Kirsch ja im Grunde nichts anderes getan hat als das, was ( von der Gewissensseite der Sache ganz abgesehen) seine Pflicht als Priester und Kirchenbeamter darstellte und ihm von seiner Behörde vorgeschriebene war.

Der Sachverhalt ist also darnach also so, dass auch jeder andere deutsche Priester auf eine ähnliche Anfrage dem Sinne nach ganz dasselbe antworten müsse, sei es nun, wie es der Regelfall sein wird, mündlich oder ( in Ausnahmefällen wie dem vorliegenden ) auch schriftlich. Gewiss hätte Pfarrer Kirsch, wenn er nicht Theologe, sondern Jurist oder Diplomat wäre, im vorliegendem Falle verhältnismäßig leicht für seine Person und für den Augenblick einen Ausweg finden können, in dem er im Hinblick auf die bereits eingeleitete Übersiedlung nach Chemnitz, den Mann an seinen Nachfolger verwiesen hätte. Dieser Gedanke ist Ihm aber offenbar gar nicht gekommen. Im Endeffekt würde dadurch ja aber nichts genützt, den der Amtsnachfolger hätte ganz dieselbe Antwort geben müssen und auch Pfarrer Kirsch selbst, wenn Ihm in seinem neuen Wirkungskreis dieselbe Frage , wie gar nicht zu vermeiden, im Laufe der Zeit einmal von einem Gliede der Gemeinde vorgelegt worden wäre. Es handelt sich mithin um einen Fall, der sich täglich und stündlich. Auf Jahre hinaus immer und immer wieder an den verschiedensten Orten neu in derselben Weise ereignen kann, ohne dass die Beteiligten katholischen Priester, solange diese Pflichtenkollision besteht und (woran wohl beiderseitig nicht so bald zu denken ist) weder der Staat noch die Kirche für gewisse Fälle Ausnahmen zulässt, in der Lage wären, anders zu handeln als Pfarrer Kirsch in vorliegendem Fall gehandelt hat. Nun wird gewiss nicht jeder Katholik so unzweckmäßig handeln wie der, welcher hier die Anfrage an Pfarrer Kirsch bewirkt hatte, auch nicht wird jeder Richter die Sache einberichten und dadurch die Zentralbehörden vor die unangenehme Notwendig stellen, irgendwie einzugreifen, aber immerhin werden sich im Laufe der Zeit diese Fälle doch bestimmt häufen, so dass nach und nach immer mehr katholische Gemeinden ihrer Seelsorger beraubt werden und dadurch , wie nicht zu vermeiden, in Volk und Klerus Beunruhigung und Missstimmung hervortreten müssten. Dabei sind die in Frage kommenden Äußerungen katholischer Priester über die einschlägige Kirchenlehre – nebenbei bemerkt- praktisch für die Durchführung des großen Werkes der Reinhaltung des Blutes unserer Nation ohne jeden Belang. Denn auch die Kirche sieht vor, das der Gläubige dem Zwange weichen darf. Nun sieht aber das Gesetz ja selbst bereits einen solchen Zwang vor: wer nach rechtskräftiger Feststellung der Sterilisationspflicht auf Ladung nicht zur Vornahme der Operation erscheint, wird zwangsweise dazu gestellt. Schließlich kommt also doch alles auf dasselbe hinaus, und das Gesetz wird doch durchgeführt, im Endeffekt unter stillschweigender Duldung der Kirche. Die entsprechenden Belehrungen der Geistlichen an die Gläubigen richten daher nicht den geringsten Schaden an.

Es kommt aber auch noch ein weiterer Umstand hinzu, der in dieser Sache Beachtung finden muss: durch das bestehende Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und der katholischen Kirche (Vergleiche insbesondere dessen Artikel 1) ist letzterer die Freiheit des Bekenntnisses.

Und der Öffentlichen Ausübung der katholischen Religion zugesichert und es hat ein weiterer im Schlussprotokoll zu Artikel 32 § 2 der Staat sich verpflichtet, den katholischen Geistlichen keinerlei Einengung der pflichtmässigen Verkündigung und der Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche aufzuerlegen. Mit Recht hat deshalb auch die Dresdner Amtsstelle von einer Abgabe der Sache an die Gerichte Abstand genommen; denn dort müsste nach den oben angezogenen Bestimmungen des Konkordates und des Schlussprotokolls ja zweifellos Freisprechung erfolgen. Es fragt sich nun aber doch immerhin, ob es eine nach Pflicht und Gewissen und auf Grund bestehender Dienstanweisungen von einem katholischen Geistlichen vorgenommenen Handlung, die ausdrücklich unter Konkordatsschutz steht, auf dem Umwege über die keinem eigentlichen Rechtsmittel unterliegende Einrichtung der Schutzhaft als so genannte „staatsfeindliche Handlung“ doch indirekt unter Strafe gestellt und so doch (entgegen dem Schlussprotokoll) im Wege der Abschreckung beziehungsweise der Spezial – und Generalprävention „eingeeengt“ werden kann, ohne das damit Wortlaut und Geist des Konkordates verletzt wird. Es könnte deshalb, wenn sich derartige Fälle mehren sollten, doch leicht der Vorwurf des Konkordatsbruches von dem anderen Vertragspartner gegen das Reich erhoben werden und damit eine unerwünschte diplomatische Schwierigkeit entstehen.

Ich habe es deshalb für meine Pflicht gehalten, in meiner Eigenschaft als Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbundes die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz auf diese Frage als ganzes und insbesondere auf den vorliegenden Fall zu lenken. Einer besonderen Vollmacht für mich wird es demnach kaum bedürfen; ich habe mir eine solche übrigens vorsorglich sowohl von dem Betreffenden (Pfarrer Kirsch) wie von dessen dienstlichen Vorgesetzten (dem zuständigen Erzpriester) ausstellen lassen und halte sie auf Wunsch zur Verfügung; aber es kommt mir bei der Sache nicht so sehr auf den vorliegenden Fall an, obwohl auch dieser Infolge seiner derzeitigen Aktualität natürlich zunächst einmal einer alsbaldigen Erledigung in irgendwelcher Form bedarf, sondern auf das Grundsätzliche, auf eine zweckmäßige Festlegung für die Zukunft im Interesse des nationalsozialistischen Staates. Vorsorglich möchte ich auch über die Persönlichkeit des Herrn Pfarrer Kirsch noch eine kurze Information beifügen. Ich bin selbst Katholik und kenne daher einen großen Teil des Klerus und insbesondere den hier betreffenden Herrn sehr genau. Ich will nicht unerwähnt lassen, dass Pfarrer Kirsch bis zur nationalen Revolution Vorsitzender der Zentrumspartei Sachsen war. Da dieser Umstand möglicherweise auf die Entschliebung der Dresdner Stelle mit von Einfluss gewesen sein kann, darf ich dazu bemerken, dass in dem evangelischem Sachsen der Katholizismus und nun gar die Zentrumspartei, wie ja Ew. Excellenz bekannt sein wird, niemals eine irgendwie in Gewicht fallende Rolle gespielt hat. Es wurde lediglich regelmäßig eine sogenannter Zahl – Kandidat aufgestellt, um so für die Reichsliste noch ein paar Hundert oder Tausend Stimmen hereinzubringen. In den Zentrumsvorversammlungen, wo ich selbst früher hier und da einmal hineingeschaut habe, ohne aber national und sozial Befriedung zu finden, ging es

ungefähr so zu, wie es der Führer Band 1 S. 241 seines Buches „Mein Kampf“ so anschaulich von der „Deutschen Arbeiterpartei“ zu München schildert. Natürlich musste irgend jemand den Namen zum Landesvorsitzenden hergeben. Die Vorsitzenden der einzelnen kirchlichen Landesorganisationen (z.B. für die Heidenmission, für Caritas, für Bonifaziusverein und dergleichen ) und meines Erinnerens auch für die Zentrumspartei wurden nun von oben her bestimmt und haspelten die Sache dann schlecht und recht ab. So auch Pfarrer Kirsch. Also ein irgendwie „gefährlicher“ Mensch, ein ausgesprochener „politischer Katholik“ ist er wohl keinesfalls.

Übrigens weiss ich aus seinem eigenem Munde 2 Aussagen, die seine Einstellung wohl am besten kennzeichnen: Die erste erfolgte nach der nationalen Revolution und Auflösung der Parteien und lautete: „Unter meine politische Vergangenheit habe ich einen dicken Strich gemacht.“ Die 2. erfolgte in engerem Kreise, wo über die Zukunft unseres Vaterlandes vom religiösen Standpunkt aus gesprochen wurde. Hier erklärte Pfarrer Kirsch : „ Wir müssen vielmehr für unsere Regierung beten. Ich habe seinerzeit viel für Bräuning gebetet, aber für Hitler bete ich noch viel mehr: denn seine Aufgabe ist noch viel schwieriger:“

Unter diesen Umständen glaube ich sagen zu können, dass Pfarrer Kirsch bestimmt kein Staatsfeind, kein Feind der jetzigen Regierung ist. Er ist ein tüchtiger, religionseifriger Pfarrer. Aber er hat sich seit Auflösung der Zentrumspartei von jeder Politik zurückgehalten und sich bemüht, jeden Anstoß zu vermeiden. Um so tragischer ist es, dass er als einer der ersten durch die Ungeschicklichkeit des betreffenden Katholiken und den Übereifer eines Beamten ins Konzentrationslager gekommen ist, wo er bestimmt nichts hinzulernen kann, wo auch innerlich an ihm nichts geändert werden wird, wo er nur ( als gebildeter in immerhin schon reiferen Jahren im Steinbruche) körperlich und seelisch schwer leiden muss und bei allzu langer Dauer nur verbittert werden könnte und mit ihm seine Gemeinde und weite katholische Kreise.

Der Unterzeichnende hat sich von jeher bemüht, Verständnis für den neuen Staat bei Klerus und Laien in den kirchlichen (evangelischen und katholischen) Kreisen zu wecken und hat dabei auch manche Erfolge erzielt. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass die innere Aussöhnung dieser Kreise oft durch Maßnahmen von örtlichen oder bezirklichen Organen gefährdet wird. Oft würde meines Erachtens eine Verwarnung vollauf genügen und den Zweck erreichen, wo heute noch vielfach ein großer Apparat in die Wege geleitet wird, namentlich gegenüber katholischen Priestern und in dem protestantischem und leider immer noch von einem ( durch Jahrhunderte )vererbten und unbewusst weiterwirkenden antikatholischen Affekt beseelten Sachsen.

Ich hatte auf dem Leipziger Juristen-Tage Gelegenheit, Ew. Excellenz reden zu hören über die Art und Weise , wie Sie zum Erbhofgesetz gekommen sind. Von daher habe ich ein besonderes Vertrauen zu Ew. Excellenz und habe Ihre Betrauung mit den kirchlichen Fragen lebhaft begrüßt. Möge es Ihnen glücken, auch im vorliegendem Falle das Rechte zu finden, für Staat und Kirche zum Heile unseres Volkes und Vaterlandes ! Heil Hitler!

gez. Rothe

- Rechtsanwalt, Sächs. Notar -